Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer der Privatwirtschaft (Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung zur Personen, die in Österreich in der Zeit zwischen dem 4. März 1938 in einem Dienstverhältnis standen, das vor dem 27. April 1945 sus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Bestützung – entweder auf Grund gesetzlicher Bestützung – entweder auf Grund gesetzlicher Bestützung ist, wenn diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz oder duternden Aufenthalt in Österreich haben (im folgenden "geschädigte Dienstnehmer" genannt).

- (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht.
 - a) für Personen, auf die die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, Anwendung finden,
 - b) für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.
 - c) (Verfassungsbestimmung) für Personen, die nach § 4 des Verborsgesetzes 1947 registrierungspflichtig sind oder dem Kneise der in § 4, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 genannten Personen angebören.
- § 2. Die Auflösung einer Dienstverhältnisse aus politischen Gründen [§ 1, Abr. (1)] ist insbesondere anzunehmen, wenn der Diensturchnner im Zeitpunke der Kündigungs- oder Entlassungsreklärung politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber (Rechtsnachfolger) nicht nachweist, daß das Dienstverhältnis aus anderen als polisischen Gründen aufgelöts worden ist.

Amtsbescheinigung.

§ 3. (i) Den unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Personen ist auf ihren Antrag vom Landesarbeitsamt, in dessen Bereich

das Dienstwerhältnis (§ 1) bestanden hatte, eine Amtsbescheinigung darüber auszustellen, daß sie als geschädigte Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes gelren. Vor Ausstellung der Amtsbeschienigung ist der in Betradt kommende ehemälige Dienstgeber, im Falle des Überganges des Betriebs, der Rechtsnachfolger zu hören.

(8) Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsantes steht dem Antragsteller und dem ehemaligen Dienstgeber, im Falle des Überganges des Betriebes dem Reditsnachfolger binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entschedung des Landesarbeitsantes die Berufung an den Wiedereinstellungsauschuß (§ 10) offen.

(3) Der geschädigte Dienstnehmer ist bei Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz verpflichtet, sich gegenüber Behörden und Dienstgebern mit der Amtsbescheinigung [Abs. (1)] auszuweisen.

Wiedereinstellung.

§ 4. (1) Geschädigte Dienstnehmer sind auf ärren Antrag auf den Dienstplatz, den sie aus der in § 1, Abs. (1), angeführten Gründen verloren hatten, von årrem ehemaligen Dienstgeber oder desen Rechtsnadtfolger au den Arbeitsbedingungen wiedereinzustellen, die für das Dienstverhältnis auf diesem Dienstplatz im Zeitpunkte der Wiedereinstellung gelten.

(2) Das Dienstverhältnis des wiedereingestellten Dienstnehmers gilt als Fortsetzung des seinerzeitigen Dienstverhältnisse [5 1, Abs. (1)]. Soweit sich Rechtsansprüche des Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstweit richten, ist auch die Zeit von der Beendigung des seinerzeitigen Dienstverhältnisse bis zum Zeitpunkte der Wiedereinstellung als Dienstzeit auszurechnen; jedoch bleiben Zeiten, während der der Dienstnehmer im In oder Ausland in einem Dienstverhältnisgestanden ist, von der Anrechnung ausgenommen.

§ 5. (1) Eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung besteht nicht, wenn

a) der Dienstplatz, den der geschädigte Dienstnehmer aus den in § 1, Albs. (1), angeführten Gründen verloren hatte, in-

- b) der geschädigte Dienstnehmer nicht mehr geeignet ist, die Pflichten, die mit dem in lit. a bezeichneten Dienstplatz verbunden sind, zu erfüllen;
- c) der geschädigte Dienstnehmer in der Zeit nach der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Stittlichkeit verstoßenden. Verhrechens oder Vergeten rechtskräftig verurteilt worden ist;
- d) wenn der geschädigte Dienstnehmer- vor dem Zeitpunkt des Inkraftrerens dieses Bundesgestzes: zu den Bedingungen des § 4, Abs. (1), wiedereingestellt worden ist, das Dienstverhältnis jedoch selbst gelöst hat oder aus seinem-Verschulden entlassen wurde;
- e) wenn der geschädigte Dienstnehmer das 65. Lebensjähr vollender hat und gegenüber dem Dienstgeber oder einem von diesem verwalteten Fonds Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genüß hat.
- (2) Echeben zwei oder mehrere geschädigte Dienstrehmer auf den gleichen Dienstplatz im Sinne des § 4, Abs. (1), begründeten Anspruch, so hat der Wiedereinstellungsausschul unter Abwägung der einander wiedersprechenden Interessen zu enscheiden, welchen Anspruchswerber der Vorrang gebührt.

(3) Streinigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung [Abs. (1) und (2)] entscheidet auf Antrag des geschädigene Dienstnehmers endgältig der nach dem Standort des Betriebes zuständige Wiedereinstellungsausschuß. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Ablehnung der Wiedereinstellung zu seiflen.

Bevorzugte Vermettlung.

§ 6. (1) Geschädigte Dienstnehmer, die gemiß § 5 auf ähren seinerzeitigen Dienstplatz ühren seine Stanen, sie der Stanen, sind zu ihren Anteng vom zeinrändigen Arbeitsame, unter Bewerbern gieberber Eigung bevorzugt, runlichst die titten ihrer früheren Verwendung entspredenden Dienstplatz zu vermitteln.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt auch für geschädigte Dienstnehmer, wenn sie eine Wiedereinstellung im Sinne des § 4, Abs. (1), nicht gettend, machen, oder der verpflichtete Betrieb nicht mehr besteht. (8) Zuständig für die bevorzugte Vermitelung nach den Abs. (1) und (2) est das Arthitekint, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz (duernde Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers liegt.

- (4) Des Arbeitsamt hat bei Durchführung einer bevorzugten Vermittlung im Sinne der Bostimmungen der Abs. (1) und (2) dem geschädigten Dienstichmer eine Bescheinigung hierüber auszustellen, die der Dienstenhener dem in Bertracht kommenden Dienstgeber gegen Empfangsbestätigung vor Abschluß des Dienstvertrages auszufolgen hat.
- § 7. (i) Der Wiedereinstellungsausschuß kann eine weitere bevorzugte Vermittulng geschädigten Diensunehmern abenkennen, die den Antritt eines bevorzugt vermittellen Diensrplatzes ohne erfrigen Grund zurüdsweisen, das Dienstverhältnis zu dem Betrieb, in den sie bevorzugt vermittelt wurden, ohne wichtigen Grund vorzeitig außöten oder ihre Entlessung verschulden. Die fünscheidung des Wuschusses sir endgiltig:

(2) Wenn das Dienstverhältnis eines bevorzugt vermitetlen Dienstrehemes durch ihn geföst virid oder der Dienstnehmer aus seinen Verschulden entlassen wird, hat der Dienstgeber binnen zwei Wochen nach Auflörung des Dienstverhältnisses dem Wiedereinstellungsusschuß hievon Mitteilung zu machen.

(3) Entscheidet der Ausschuß auf Aberkennung der weiteren bevorzugten Vermittlung, so ist die Amtsbescheinigung von Amts wegen einzuziehen.

(4) Die Zuständigkeit des Wiedereinstellungsausschusses in den Fällen der Abs. (1) bis (3) richtet sich nach dem Wohnsitz (dauerenden Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers.

Kündigungeschutz

§ 8. 40 Das Dienstverhältnis eines gemiß § 4 wiedereingeszelben oder gemiß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Dienstretertag eine längere Kündigungsfrist eit.

- (2) Ein Dienstverhältnis eines gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmens, das auf Probe eingegangen wurde, kann im ersten Monar von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.
- (3) Eine K\u00e4ndiging wiedereingestelter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den F\u00e4llen des Abs. (2) der Dienstgeber bei onstiger Rechteunwirksamkeir nur nach Zustimmung des nach dem Srandort des Betriebes zust\u00e4ndigen Wiedereinstellungsausechusses ausprechen. In diesen f\u00e4\u00e4llen bedauf et zur \u00dctung des Dienstverh\u00e4knisses einer Zust\u00e4mmung des Arbeitsamters aicht.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung von Dienstverhältnissen bleiben unberühre

2

Auskunftspflicht

§ 9. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Wiedereinstellungsausschüßen sowie den für die Handhabung diese Bundesgesetzes zuständigen Behörden und deren Organen alle zur Durchfüffrung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wiedereinstellungsausschuß.

§ 10. (1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Wiedereinstellungsausschuß gebülder. Er besteht aus dem Leiter des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter der Dienstrebener, aus einem Vertreter des Bundes der politisch Verfolgten und aus einem Vertreter der Arbeitsinspektion, letzterem kommt ein Stimmrecht nicht zu. Der Leiter des Landesarbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuß einen Bediensteten des Landesarbeitsramtes beat mit dem Vorsitz im Ausschuß einen Bediensteten des Landesarbeitsramtes betrauen.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesmintenium für soziale Verwaltung auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Die Ernennung der Vetreter der Dienstgeber und der Dienstehmer erfolgt auf Grund von Vorschäligen der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, die des Vertretes des Bundes der politisch Verfolgten auf Grund von Vorschlägen der Landesverbände dieses Bundes. Für jedes Mitglied ist ein Erstzmann zu ernennen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle zu treten hat.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie heben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmänner) haben, soweit sie nicht schon als Beamte ein Amtsgelöbnis abgelegt haben, vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Flandschlag die unparteische und gewissenhafte Austübung ihres Amtes und die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu geloben.

§ 11. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die zeitgerschte Ladung simtlicher Mitglieder zum Sitzungstermin ausgewiesen ist und wenn außer dem Vorsitzungstermin ausgewiesen ist und wenn zufer dem Vorsitzungstermin zu der seinem Stellvertreter mindetens zwei stimmberechtigte Mitglieder (Brastzmänner) anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der der Verwaltung betraut.

gegebenen Stimmen; der Vorsitzehde göbt seine Stimme als letzter ab. Bei gleichgezeilten Stimmen gilt die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

Versahrensbestimmungen.

§ 12. Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter in Sachen dieses Bundesgesetzes und der Wiedereinstellungsausschüsse finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrengesetzes, B. G. Bl. Nr. 274/1925, Ahwendung.

Gebührenfreiheit

§ 13. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz überreichten Eingaben und aufgenommenen Niederschriften sowie die für dieses Verlahren erforderlichen Zeugnisse und amtlichen Ausfertigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Strafbestimmungen.

§ 14. Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgosetzes und der hiezu ergangenen Durch führungsvorschriften werden von der Bezirksverwatungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizzbehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 1000 S. oder mit Arzest bis zu drei Wochen bestraft.

Obergangsbestimmungen.

§ 15. Auf Dienstrehmer, die vor Inkraftreten dieser Bundesgesetzes auf ihren ehemaligen: Dienstplazz [§ 1, Abs. [1]] wiedereingestellt wurden und im Zeitpunkt des Inkraftretens dieses Bundesgesetzes noch in diesem Dienstverhältnis stehen, finden die Bestimmungen dieses Bundegesetzes Anwendung, wenn festgestellt wird (§ 3), daß der Dienstgeber zur Wiedereinstellung im Sinne dieses Bundesgesetzes verpflichtet ist (§§ 4 und 5).

Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 16. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können mur bis zum 31. Dezember 1948 geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung verlängert werden.

Vollziehung.

37 1 1

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Rahmen der Restitution von Rechten, die einzelnen Personen aus politischen Gründen entzeigen oder geschmälter worden sind, ist es unerläßlich, auch die Restitution entzogener oder geschmälter regetmälterer Rechtsansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Dienstverhältnissen ergeben, einer gesetzlichten Regelung zuzuführen. Der Gesamtkomplex dieser Rechtsiragen umfaßt die Wiedereinstellung auf den seinerzeit entzogenen Diensplatz, die Restitution gewisser arbeitsrechtlicher Ansprüche (wie Kündigungsentschäldigungen, Abfertigungen, vertragliche Ruheund Vertorgungsgenüsse u. dgl.) sowie die Restitution von Rechten aus Sozialversicherungsverbältnissen.

Innerhalb dieses Gesamkomplexes soll durch das vegliegende Gestez zunächtst die dringlichst erschaftende Frage geregelt werden, nämlich die Wedereninstellung geschädigter Dienstachener auf hrens frügeren Dienstplater, soweit eine Wiedergutmachung in dieser Richtung nicht möglich auf, soll durch das Gesetz dem geschädigten Dienstnehmer der Anspruch gegeben werden, aus einen seiner früheren Verwendung entsprechenden Dienstplatz bevorzugt vermittelt zu werden.

Die Regelung der Restitution der übrigen Ausprüche aus Denatverhältnissen und Sozialversicherungsverhältnissen ist besonderen Gesetzen vorheinsten unde bereits in Angrif genommen. Zunächst wurden Erbebungen über den Umfang der entzogenen oder geschmillerten Rechtsansprüche dieser Art eingeletzt, damit halbwegs ein Überblick gewonnen werden kann, um die Restitution dieser Rechte in einem für die österreichische Wirtschaft tragbaren Ausmaß zu ergelte.

Im einzelnen wird zu dem Gesetz folgendes bemerkt:

Zu §§ 1 und 2 (Geltungsbereich):

Das Gesetz gilt nach § 1 im Zusammenhalt mit § 2 nicht nur für geschädigte. Dienstrehmer, die in der Zeit der nationalsozialistischen Machtherrechaft zus sogenannten rassischen, aus nationalem oder aus anderen Gründen im Zusammenhags mit der nationalsozialistischen Machtübersahme ihren Dienstplatz verloren haben, sondern zuch für geschädigte Dienstnehmer, deren Dienstrechnische in der Zeit nach dem 4. Mätz-1933 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — vom Dienstregebist worden ist (a. 8. wegen Zugehörg-

keit zu einer demokratischen Partei oder wegen Bestäugung für eine solche Partei). Innerhalb dieses Kreises von geschädigten Dienstnehmern gilt das Gesetz aber nur für Dienstverhaltenise un einem privaten Dienstgeber, weil die Wiedereinstellung aus politischen Gründen geschädigter Dienstnehmer der öffentlichen Hand durch das Beamten-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 134/1945 (§§ 4 und 12), ohnehlin erschäpfend geregele ist, auch soweit es sich um Dienstverhäntisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammer usw.) handelt.

Von den Begünstigungen des Gesetzes mußten selbstverständlich alle Personen ausgenommen werden, die nach dem Verbotsgesetz registrierungspflichtig sind oder dem Kreise der in § 4, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes bezeichneten Dienstnehmer angehören. Denn es würde dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wenn die Begünstigungen dieses Gesetzes Personen. zuerkannt würden, die zwar wegen Betätigung für eine demokratische Partei gemaßregelt wurden, sich aber zur NSDAP bekannt oder sich im nationalsozialistischen Sinne besonders betätigt haben oder besondere Nutznießer dieses Systems waren. Diese Ausnahmebestimmung muste in das Gesetz als Verfassungsbestimmung aufgenommen werden, da sie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Statsbürger vor dem Gesetz nicht entspricht.

Schließlich sind auch die Land- und Forstärbeiter aus dem Geltungsbereich ausgenommen worden; hieftir eind nicht nur die Erwägung, daß dem Bunde hinsichtlich des Arbeitsrechtes der Land- und Forstarbeiter nur die Grundstaggestungsbung zusteht, sondern auch sachliche Gründe entscheidend. Denn bei Land- und Forstarbeitern werden Maßregelungen, wie sie das Gesetz zur Voraussetzung hat, kaum in Erscheinung gereten sein, so daß eine Einbezichung der Land- und Forstarbeiter, die nur im Wege einer Verfassungsbestimmung möglich wäre, sachlich nicht norwendig erscheint. Für Gutsangestelle hingegen gilt das Gesetz.

Zu § 3 (Amtsbescheinigung):

Die Ausstattung der unter das Gesetz fallenden geschädigten Dienstnehmer mit einer besonderen Amsbeschenigung erweist sich vor allem im Interesse einer reibungslosen Durchtfrung der in § 6 vorgesehenen bevorwugten Vermittlung des geschädigten Dienstnehmers als notwendig.

Im Verfahren zur Ausstellung der Amtsbe- häufig ergeben kann. In diesem Falle hat der schoinigung ist auch die Anhörung des ehemaligen Dienstgebers vorgesehen; dies einerseits deshalb, weil sich die Feststellung des Antragstellers als geschädigter Dienstnehmer im Sinne des Geseuzes primär gegenüber dem ehemaligen Dienstgeber in Form der Verpflichtung zur Wiedereinstellung auswirkt und ihm daher schon in diesem Verfahren Parteistellung zukommt, anderseits aber auch deshalb, weil ohne Anhörung des ehemaligen Dienstgebers kaum die Voraussetzungen vollkommen festgestellt werden könnten, die das Gesetz für die Anerkennung als geschädigter Dienstnehmer vorsieht.

Zu §§ 4 und 5 (Wiedereinstellung):

Grundsätzlich sichert das Gesetz dem geschädigten Dienstnehmer das Recht, auf den Dienstplatz wieder eingestellt zu werden, den er aus politischen Gründen verloren hatte. Das Gesetz mußte jedoch im § 5 Ausnahmen von diesem Rechtsanspruch soweit vorsehen, als eine Wiedereinstellung infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen unmöglich oder untunlich ist, als der in Betracht kommende Dienstplatz von einem in keiner Weise politisch belasteten Dienstnehmer oder gar von einem geschädigten Dienstnehmer im Sinne des Gesetzes besetzt ist oder als Gründe in der Person des geschädigten Dienstnehmers selbst gelegen sind, die eine Wiedereinstellung nicht zulassen, beziehungsweise nicht zwingend notwendig erscheinen lassen.

Besondere Vorsorge mußte in § 5, Abs. (2), für den Fall getroffen werden, daß der Anspruch auf Wiedereinstellung auf den pleichen Dienstplatz von mehreren geschädigten Dienstnehmern erhoben wird, was angesichts des verhältnismäßig langen Zeitraumes, innerhalb dessen Maßregelungen im Sinne des § 1 möglich waren, sich den Dienstplatz bevorzugt wermittelt werden.

Wiedereinstellungsausschuß seine Entscheidung nicht erwa nach zeitlicher Priorität der Ansprüche, sondern unter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen, insbesondere auch sozialer Rücksichten, zu treffen.

Die Anrechnung der Zeit zwischen dem Verlust des Dienstplatzes und der Wiedereinstellung als Dienstzeit wurde im Hipblick darauf. daß es sich allenfalls um eine Zeitspanne bis zu 14 Jahren handeln kann und die materiellen Auswirkungen für den veroflichteten Dienstgeber hinsichtlich künftiger Rechtsansprüche des Dienstnehmers (Kündigungsfristen, Urlaub, Abfertigung u. dgl.) zu empfindlich wären, soweit eingeschränkt, als von einer Anrechnung Zeiten ausgenommen wurden, während der der geschädigte Dienstnehmer im In- oder Ausland in einem Dienstverhältnis gestanden ist.

Zu § 8 (Kündigungsschutz):

Die Bestimmungen des § 8 sollen eine Sicherung dagegen bieten, daß wiedereingestelke oder bevorzugt vermittelte Dienstnehmer ohne triftigen Grund bei nächster Gelegenheit wieder gebündigt werden. Das Geserz sieht daher vor, daß der Diensteeber die Kündigung solcher Dienstnehmer bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur mit Zustimmung des zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen darf. Überdies muß eine Kündigungsfrist von vier Wochen eingehalten werden, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel nach Angestelltengesetz) oder nach dem Dienstvertrag. eine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist. Leaztere Bestimmung wirkt sich praktisch nur für Dienstnehmer aus, die auf einen Dienstplatz als Arbeiter wiedereingestellt oder auf einen sol-